

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG. ◆ 1. JANUAR 1927 ◆ 1. HEFT

1926—1927.

Rückblick und Ausblick.

Von Marie Juchacz.

Vor Beginn eines neuen Jahres steigt unwillkürlich das alte mit seinem Geschehen vor uns auf. Zugleich erhebt sich aber auch die Frage: Was wird das neue Jahr bringen? Was wir gewollt haben, das wissen wir. Was von dem Gewollten erreicht wurde, können wir übersehen. Was uns das neue Jahr an Ueberraschungen bringen wird, liegt noch im Schoße der Zukunft. Wohl aber wissen wir auch diesmal an der Schwelle des Jahres, was wir uns als „Arbeiterwohlfahrt“ für Ziele stecken wollen.

Schauen wir einmal in das vergangene Jahr zurück! Wir können auch bei aller uns angeborenen sozialistischen Unzufriedenheit nicht sagen, daß das Jahr erfolglos gewesen wäre. Es geht uns als Organisation, wie es allen Lebewesen geht, die in den ersten Jahren ihres Daseins die am stärksten sichtbare Wachstumsarbeit leisten. Einen sehr wichtigen Unterschied gegenüber dem vorjährigen Zustand hat der Leser dieser Betrachtungen direkt vor Augen. Im vergangenen Jahre war es uns noch nicht möglich, zu unseren Mitarbeitern und Freunden durch eine eigene Zeitschrift zu sprechen. Ueberraschend schnell hat unser Blatt sich eingeführt. Die gute Aufnahme liefert den besten Beweis dafür, daß damit eine Notwendigkeit für die Organisation und ihre Arbeit erfüllt wurde.

Es soll nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, den zahlenmäßigen Beweis unseres Wachstums zu liefern, dies ist Sache eines planmäßigen Jahresberichtes der Geschäftsstelle. Eine Uebersicht zeigt jedoch, daß das Wachsen in die Breite und Länge schon nachläßt, es werden nicht mehr so viele Neugründungen von Ortsausschüssen gemeldet, als in den vorhergehenden Jahren. Dafür wachsen aber in ganz erfreulicher Zahl die Veranstaltungen in Form mehrtägiger Kurse, die unsere Mitarbeiter oft in abgelegenen Heimen abhalten, um sich, ganz abgelöst vom Tagesgetriebe, mit den schwebenden Fragen ihrer Arbeit, mit der Ge-

setzungs- und Verwaltungsmaterie beschäftigen zu können. In gleicher Weise erfreulich sind die Mitteilungen über die regelmäßig stattfindenden Arbeitsgemeinschaften und Konferenzen, letztere sowohl für das Gebiet der Bezirksausschüsse, wie auch in Unterbezirken und Kreisen. Hier offenbart sich Interesse, geistiges Leben, Bewegung. Allein von der zentralen Geschäftsstelle sind an Zuschüssen für Kurse z. B. zirka 9000 Mk. ausgegeben worden. Rechnet man dazu, was aus den Bezirken angewendet werden muß und was die einzelnen Teilnehmer für persönliche Geldopfer bringen und was oft genug noch durch die Hilfsbereitschaft unserer Freunde an den Veranstaltungsorten erspart wird, dann kommen wir auf ansehnliche Summen, die uns in einer anderen Form den Umfang des geistigen Strebens vergegenwärtigen.

Im Zusammenhang damit sei auch erwähnt, daß die Vervollständigung unserer Fachbibliothek und unseres Archivs nicht nur gute Fortschritte gemacht hat, sondern daß die Einrichtung auch recht fleißig benutzt wird. Auch die Leihmöglichkeit nach auswärts ist recht dankbar aufgenommen worden. Unsere kleine Ausstellung ist ständig unterwegs, der von der Bildungszentrale herausgebrachte Lichtbildervortrag wird dauernd angefordert.

Mit der Uebersicht über die geleistete Bildungsarbeit sehen wir aber auch zu unserer großen Freude, daß die Arbeiterwohlfahrt den Willen hat, ihrem Programm treu zu bleiben. Ihr Hauptzweck ist die helfende, stützende und zuführende Arbeit für die öffentliche Wohlfahrtspflege. Geht doch Hand in Hand mit der Schulungsarbeit die Vermehrung der ehrenamtlichen Kräfte im öffentlichen Wohlfahrtsdienst. Hier ist aber auch das Arbeitsgebiet, auf dem sich uns die meisten Widerstände entgegenstellen. Man beginnt die Arbeiterwohlfahrt in der Jugendfürsorge wegen ihrer erzieherischen Bedeutung als Konkurrenzorganisation zu fürchten und will unter Ausnützung der tatsächlich vorhandenen Weltanschauungsgegensätze unser Vordringen in den Jugendämtern erschweren. So aber meint es die Weimarer Verfassung nicht, so kann man auch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nur mit Zwang auslegen. Wir fürchten die Auseinandersetzungen nicht, es hat sich bisher z. B. bei den Kämpfen, die früher die proletarische Jugend führen mußte, gezeigt, daß man sozialistischen Organisationen auf die Dauer nicht erfolgreich das Vordringen versperren kann. Es sei noch mit Genugtuung erwähnt, daß die Mitarbeit der Jugend sowie das Zusammenarbeiten beider Organisationen ganz erfreuliche Fortschritte macht. Natürlich sind immer einzelne Ausnahmen vorhanden, wo der eine Teil meint, daß man ihm das Arbeiten erschwert oder man der Jugend die Arbeit noch nicht zutraut. Doch sind das Ausnahmen. Im ganzen zeigt es sich, daß sich bei positiver Arbeitsmöglichkeit die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verstehen von selbst in

schönster Weise ergibt. Ebenso günstig entwickelt sich die Zusammenarbeit mit den Kinderfreunden.

Auch die berufliche Aus- und Fortbildung sozialistischer Fürsorgekräfte hatte Erfolg. An Studienbeihilfen und -darlehen sind große Summen ausgegeben worden, dazu kommen noch Beschaffungsbeihilfen für Berufskleidung und Einzelfälle der Gesundheitsfürsorge für soziale Arbeitskräfte.

Sehr erfreulich ist der enge Zusammenhalt in der Organisation mit den durch uns materiell und ideell geförderten Kräften, sowohl mit denen, die schon fertig in der Berufsarbeit stehen, wie mit den in der Ausbildung befindlichen. Unser Pfingsttreffen mit den sozialistischen Fürsorgerinnen auf der Burg Hohnstein hat das ebenfalls deutlich gezeigt. Ein besonderes Augenmerk wurde der Notwendigkeit der hygienischen Ausbildung gewidmet. Manche jungen Kräfte, die sich eine so lange Ausbildungszeit nicht vorstellen konnten, wissen uns schon heute für die gute, sachgemäße Beratung Dank, weil sie inzwischen die unbedingte Notwendigkeit einer umfassenden Ausbildung erkannt haben. Der Besitz der eigenen Anstalten und der sich immer verständnisvoller gestaltende Verkehr mit den leitenden Persönlichkeiten kommunaler und befreundeter Anstalten ermöglicht es uns, weitgehend den jungen proletarischen Kräften mit zweckmäßiger, praktischer Vorschulung zu helfen. In eigenen Anstalten haben wir gegenwärtig 15 Schülerinnen, die in Hauswirtschaft und Kinderpflege vorgebildet werden. Die meisten von ihnen kommen aus der Arbeiterjugend. In Berlin wurde im letzten Winter ein erfolgreicher Nachschulungslehrgang für Fürsorgerinnen abgehalten und gegenwärtig findet ein solcher für männliche Fürsorgekräfte statt.

Unsere Fachkommission für Anstaltswesen blickt auf ein sehr arbeitsreiches Jahr zurück. Die Inflationszeit und die darauf folgende Wirtschaftskrise mußte alle kaufmännischen, wirtschaftlichen, juristischen und fachlichen Kräfte mobilisieren. Sah es oft trübe und auf den ersten Augenblick ein wenig wüst aus, so ist es doch in allen Fällen der unbeirrbaren Sicherheit und Sachkunde gelungen, auch den ungläubigsten Thomas von der Zweckmäßigkeit unseres Vorgehens zu überzeugen. Die eigenen Anstalten sind inzwischen auch an Zahl gewachsen. Jedoch will ich hier an dieser Stelle noch einmal aussprechen, was ich mündlich und schriftlich schon oft gesagt habe: Erholungsheime für Kinder gibt es genügend, auch solche, in die wir die Kinder freigesinnter Arbeiter ohne Bedenken hineingeben können. Wir sollen unsere Kraft nicht verschwenden. Wenn die Arbeiterwohlfahrt Anstalten einrichten kann und will, dann müssen es Einrichtungen sein, die tatsächlich eine Lücke ausfüllen, da, wo die öffentliche Wohlfahrtspflege die Einrichtung aus irgendwelchen triftigen Gründen nicht vornehmen kann oder, wie es auch öfter der Fall ist, es einfach, trotz Fehlens solcher Gründe,

nicht tut. Dann aber müssen unsere Einrichtungen aber auch einen, unserer sozialistischen Wesensart gemäßen Charakter tragen und, was immer wieder betont werden muß: sie müssen auch wirtschaftlich auf gesunden Füßen stehen.

Das Ereignis dieses Jahres war die Eröffnung der Reichskinderheilstätte, unseres schönen „Schwarzwaldheim Ludwig Frank“. Das August-Bebel-Heim der Berliner Arbeiterwohlfahrt hat durch seine Gebirgslage auch Heilstättencharakter. Eine sehr schöne Heimstätte für Frauen und Mädchen hat der Ortsausschuß Elberfeld eingerichtet. Bemerkenswert ist das Anwachsen der Kindergärten und -horte, unter letzteren ein sehr beachtlicher Versuch für psychopathische Kinder, den man sich natürlich nur mit den entsprechenden personellen und materiellen Kräften leisten kann. Was wir denn nun eigentlich in der Anstaltsfrage an neuen Sachen vornehmen sollen? Das zu erörtern soll einer geschlossenen Sitzung des gesamten Hauptausschusses vorbehalten bleiben. So verlockend das junge Jahr uns gegenüber steht, so ist es doch zweckmäßiger, wenn wir unsere Zukunftswünsche und unser Wollen und Können noch nicht öffentlich aussprechen.

Aber nicht nur die Anstaltskommission, auch die Fachkommissionen für Ausbildungsfragen und für Jugendwohlfahrt haben ihr gerütteltes Maß von Arbeit zu leisten gehabt, wie aus dem Vorgehenden deutlich ersichtlich ist. Ebenso die Fachkommission für Sozialhygiene und Kindererholungsfürsorge, wofür der so gut gelungene Kongreß in Jena und manches andere ein Beweis ist.

Eine Ueberraschung für viele ist das Gelingen der Wohlfahrtslotterie. Es ist dies ein erster Versuch gewesen, eine solche Veranstaltung über das ganze Reich zu treffen. Der Versuch ist gelungen und hat uns gezeigt, daß die Schwarzseher schlechte Psychologen waren. Ueber den ethischen und ästhetischen Wert solcher Veranstaltungen will ich an dieser Stelle nicht viel sagen. Jedes Schwingen mit dem Bettelsack löst Abwehrgefühle bei uns aus. Und doch müssen wir es tun. Wie die Berichte aus dem Reich uns zeigen, verzichten die Organisationen nirgends auf Sammlungen für bestimmte Zwecke. Und bei der Lotterie hat es sich gezeigt, daß sehr viele Menschen, die sonst gar nicht daran denken, ein Lotterielos zu kaufen, der Arbeiterwohlfahrt zu Liebe unangefordert in die Tasche greifen.

Meine Neujahrswünsche an die Arbeiterwohlfahrt möchte ich zusammenfassen in wenige Sätze:

Ich wünsche, daß die Beziehungen zwischen den Unterorganisationen und dem Hauptausschuß sich immer enger gestalten. Der Gedanke der Solidarität, der alle Zweige der Arbeiterbewegung so wundervoll belebt, ist auch die Triebfeder unseres gemeinsamen Handelns zum Wohle

hilfsbedürftiger Menschen, ganz besonders der Jugend. Diese Idee soll im neuen Jahr im Verkehr unserer Organisationen untereinander noch stärker als bisher zum Ausdruck kommen, der Starke soll mit eintreten für den Schwachen zum Wohle des Ganzen, zum Vorteil für unsere gemeinsamen Ziele.

Schöffenführer.

Von Ernst Kantorowicz.

Ueber Strafsachen verhandeln und entscheiden nach den geltenden Bestimmungen Gerichte von mannigfaltiger Zusammensetzung: Der auf Grund voller juristischer Ausbildung „gelehrte“ Amtsrichter; Schöffengerichte, die aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen oder aus zwei Amtsrichtern und zwei Schöffen bestehen; Schwurgerichte mit drei Richtern und sechs Geschworenen; kleine Strafkammern mit einem Richter und zwei Schöffen; große Strafkammern mit drei Richtern und zwei Schöffen; dazu kommen in gewissen Fällen die Strafsenate der Oberlandesgerichte und die Strafsenate des Reichsgerichts mit fünf Richtern. Für die allgemeinen Aufgaben, die der Volks- oder Laienrichter als Schöffe und Geschworener neben dem gelehrten Richter zu erfüllen hat, ist es verhältnismäßig gleichgültig, nach welchen Grundsätzen die Strafsachen dem einen oder anderen Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Bestimmungen darüber sind ziemlich verwickelt und lassen auch Ausnahmen zu. Wir beschränken uns darauf, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen einen Führer für die Tätigkeit des Schöffen zusammenzustellen, der bei der Entscheidung einer Strafsache mitzuwirken hat*).

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Schöffen werden für die Dauer eines Kalenderjahres (Geschäftsjahres)**) von einem Ausschuss gewählt, der alljährlich bei dem Amtsgericht unter dem Vorsitz des Amtsrichters zusammentritt. Der Ausschuss wählt die erforderliche Zahl von Schöffen und die erforderliche Zahl der Personen, welche in der von dem Ausschuss festzusetzenden Reihenfolge als Hilfsschöffen an die Stelle wegfallender Schöffen treten. Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr

*) Für die Tätigkeit des Jugendschöffen bei den besonders eingerichteten Jugendgerichten vgl. des Verfassers Leitfaden für Jugendschöffen (Heft 7 der Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Verlag Herbig, Berlin).

**) Diese Darstellungen sollen den neuantretenden Schöffen ein Führer sein. (D. Red.)

im voraus festgestellt. Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. In jeder Sitzung muß mindestens ein Schöffe ein Mann sein. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, in Kenntnis.

Aehnlich wie für die Schöffengerichte werden die Schöffen für die kleinen und großen Strafkammern und die Geschworenen für die Schwurgerichte bestimmt. Bei den Schwurgerichten müssen mindestens die Hälfte der zu einer Tagung heranzuziehenden Geschworenen Männer sein.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen: Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats; Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben; Aerzte, Krankenpfleger und Hebammen; Apotheker, welche keine Gehilfen haben; Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden; Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert. Die Ablehnung der Berufung zum Schöffen- oder Geschworenenamt aus den angegebenen Gründen muß innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe oder Geschworene von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Ueber die Berechtigung der Ablehnung entscheidet bei Schöffengerichten der Amtsrichter. Eine Beschwerde gegen seine Entscheidung ist nicht zulässig. Bei den kleinen und großen Strafkammern entscheidet über die Berechtigung der Ablehnung der Vorsitzende der Strafkammer; beim Schwurgericht entscheidet über die von den Geschworenen vorgebrachten Ablehnungsgründe der Präsident des Landgerichts.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge, in der die Schöffen an den einzelnen Sitzungen teilnehmen sollen, kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bzw. dem Vorsitzenden der Strafkammer bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Amtsrichter bzw. der Vorsitzende der Strafkammer kann auch einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden; die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Richters ist nicht zulässig.

Schöffen, die ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in

anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen; die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden kann sich der verurteilte Schöffe beschweren. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich einzulegen; sie kann in dringenden Fällen auch bei der Strafkammer des Landgerichts eingelegt werden, zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört. An die Einhaltung einer Frist ist die Zulässigkeit der Beschwerde nicht gebunden. — Wer als Schöffe oder Geschworener berufen, eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft; die auf das Nichterscheinen gesetzte Ordnungsstrafe wird durch diese Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

Die Schöffen und Geschworenen erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten; ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Schöffen Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

1. Als Entschädigung für den Verdienstausfall erhalten die Schöffen für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung versäumten Arbeitszeit einen Betrag von 20 Reichspfennig bis zu 1,50 Reichsmark; die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt, doch wird sie für höchstens zehn Stunden für den Tag gewährt.

2. Die Schöffen erhalten außerdem für jeden Tag, an dem sie dienstlich am Sitzungsorte des Gerichts anwesend sind, ein Tagegeld und für jedes durch die Dienstleistung notwendig gewordene Nachtquartier ein Uebernachtungsgeld nach den gleichen Vorschriften wie bei Dienstreisen der Reichsbeamten. Wenn der Sitzungsort zu den vom Reichsminister der Finanzen als besonders teuer bezeichneten Orten gehört, beträgt das volle Tagegeld 7 Reichsmark, das Uebernachtungsgeld 4,50 Reichsmark. Für andere Orte beträgt das volle Tagegeld 4,50 Reichsmark, das Uebernachtungsgeld 3,50 Reichsmark.

3. Als Fahrkosten erhalten die Schöffen bei Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden oder hätten zurückgelegt werden können, den für die Beförderung zu zahlenden Fahrpreis, jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen nicht mehr als den Fahrpreis für die dritte Wagenklasse oder die zweite Schiffsklasse, einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks. Bei Wege-

strecken, die nicht auf diese Art zurückgelegt werden können, erhalten sie für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs 10 Reichspfennig; ist der Schöffe durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so werden die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen ersetzt, und zwar auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benutzt worden ist. Die Fahrkosten werden auch für die Reise gewährt, die der Schöffe während der Tagung nach dem Wohnort und zurück macht; sie dürfen jedoch die Höhe der Bezüge nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten haben würde, wenn er am Sitzungsorte geblieben wäre.

Entschädigung und Fahrkosten werden nur auf Verlangen gewährt; der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gerichte, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist; Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrkosten sind zulässig; sie werden im Aufsichtsweg (Landgerichtspräsident — Oberlandesgerichtspräsident — Justizminister) entschieden.

Die Schöffen werden bei ihrer ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahrs in öffentlicher Sitzung beeidigt. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“ Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet (Mennoniten, Philipponen), so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Die Eidesleistung kann in allen Fällen rechtswirksam auch in der Weise erfolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: „Ich schwöre es.“

Die Schöffen und Geschworenen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie die Richter aus. Nur die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt allein durch die Richter. Ein Schöffe und Geschworener ist von der Ausübung des Richteramts im einzelnen Falle kraft Gesetzes ausgeschlossen: wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist; wenn er Ehegatte oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist; wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwäger-

schaft begründet ist, nicht mehr besteht; wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist; wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

In gerader Linie verwandt sind Personen, deren eine von der anderen abstammt; Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt; der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt. Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten; die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Ein Schöffe kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit von der Staatsanwaltschaft oder dem Beschuldigten abgelehnt werden; wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Schöffen zu rechtfertigen. Ein Schöffe, der abgelehnt wird, hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ist ein Schöffe im Zweifel, ob er im Einzelfall von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, oder ob ein Verhältnis vorliegt, welches eine Ablehnung rechtfertigen könnte, dann soll er es dem Vorsitzenden rechtzeitig anzeigen. — Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt allein durch den Vorsitzenden. Ein Rechtsmittel ist dem Schöffen nicht gegeben. (Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

AUS DER GESETZGEBUNG

Ursachen und Wirkungen des Schmutz- und Schundgesetzes.

Von Mathilde Wurm.

Ein angeblich unpolitisches Gesetz! Und doch heißer umstritten, als es sonst der Fall ist, wenn die politische Tendenz eines Gesetzes klar und offen zutage tritt. Viel ist in diesen letzten Monaten, seit denen das Gesetz zur Beratung stand, in der Öffentlichkeit über Ursache und Wirkung dieses Gesetzes gestritten worden. Doch sein wahrer Inhalt trat in den Hintergrund gegenüber dem heißen Kampf um die Freiheit künstlerischen Schaffens, um eine Fortentwicklung deutscher Kultur.

Die Anreger und Befürworter des Gesetzes berufen sich zu seiner Begründung auf den Artikel 118, 2. Abs., 2. Satz der Reichsverfassung, der folgendermaßen lautet:

Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Genosse Schreck hat schon in seiner Reichstagsrede darauf verwiesen, daß hier ausdrücklich unterschieden ist zwischen Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur und einem Schutz der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen usw. Es ist daher falsch, zu behaupten, daß dieses Gesetz in der Verfassung seine Begründung fände. Dieses Gesetz, das die Jugend schützen soll vor den Gefahren übler Erzeugnisse der Literatur, wird sich auswachsen zu einer Gefahr für die Freiheit künstlerischen Schaffens und die Freiheit des Vertriebs aller literarischen Erzeugnisse überhaupt. Da wird beispielsweise durch den § 1 des Gesetzes festgelegt, daß, sobald eine Schrift in die sog. Schwarze Liste aufgenommen und dies öffentlich bekanntgemacht worden ist, im ganzen Reichsgebiet bestimmte Beschränkungen für ihren Vertrieb in Anwendung kommen:

1. Sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden.
2. Sie dürfen im stehenden Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt ... oder an sichtbaren Orten zur Schau gestellt werden.
3. Sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kauf angeboten noch innerhalb des gewerblichen Betriebes entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

Eine solche Bestimmung wird in ihrer Anwendung dazu führen, daß Bücher und Schriften, die einmal auf der Schwarzen Liste stehen, vom Vertrieb so gut wie ausgeschaltet werden, sehr zum Schaden sowohl der Verleger als der Schriftsteller. Denn wer wollte sich fortlaufend der Gefahr aussetzen, gegen eine dieser Vorschriften zu verstoßen und dafür mit Gefängnis oder mit Geldstrafe oder gar mit beidem dafür büßen zu müssen? Diese Bestimmung entbehrt jeder Berechtigung, da im § 56, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich steht:

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung Aergernisse zu geben geeignet sind ...

Außerdem kann durch den Abs. 4 desselben Paragraphen die Genehmigung zum Vertrieb von Druckschriften usw. versagt werden, soweit das einzureichende Verzeichnis Schriften oder Bildwerke der vorzeichneten Art enthält.

Auch die § 42a Abs. 1 und § 43 Abs. 1 der GO. enthalten noch weitere Einschränkungen, so daß die Jugend gegen Unheil, das von der Seite des Feilbietens von Literatur und Kunst sie bedroht, soweit geschützt erscheint, als es überhaupt möglich ist bei Gegenständen, die durch hundert Kanäle, die sich jeder Aufsicht entziehen, an sie herangebracht werden können.

Die weiteren Bestimmungen des § 1, die periodische Druckschriften auf ein ganzes Jahr auf die Schwarze Liste setzen können, wenn mehr als zwei Nummern, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, als jugendschädlich betrachtet werden und die Einschränkung, daß nur politische Tageszeitungen und politische Zeitschriften hiervon nicht betroffen werden, lassen für die Infamierung jeder künstlerischen und literarischen Zeitschrift das schlimmste befürchten. Diese Befürchtung wird auch noch verstärkt durch folgende Bestimmung:

Eine Schrift kann wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solcher nicht auf die Liste gesetzt werden.

Vergeblich hat sich die Sozialdemokratie bemüht, die beiden Worte „als solcher“ zu streichen. Es gelang ihr nicht. Alle bürgerlichen Parteien mit Kütz hielten gerade hieran eisern fest, womit hinlänglich die wahre Absicht dieses Gesetzes gekennzeichnet ist, nämlich die, daß es sich trotz der schönsten Reden um ein Tendenzgesetz handelt. Es soll zu einem Werkzeug jener reaktionären Kreise werden, die die Jugend so lange wie irgendmöglich fernhalten jeder politischen und sozialen Aufklärung und die Freidenkerschriften und sozialistische und kommunistische Literatur als für die Jugend verderblich auf die Schwarze Liste setzen wollen. Und das können sie, denn jede Begriffsbestimmung, was Schmutz und Schund ist, fehlt diesem Gesetz und wird auch niemals gegeben werden können, solange eine zwar kleine aber noch herrschende Schicht der Masse des deutschen Volkes ihre „Kultur“ diktiert.

Auch der letzte Absatz des § 1 ist überflüssig, denn durch die §§ 184 und 184a des Strafgesetzbuches wird bereits mit Gefängnis und Geldstrafe bedroht, wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen ankündigt oder anpreist oder sie Personen unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet.

Außerdem hat der preußische Minister des Innern am 23. Juni 1925 einen Runderlaß herausgegeben, der schon vor der Verabschiedung des damals bereits vorliegenden Schund- und Schmutzgesetzes die zuständigen Behörden aufforderte, im Verwaltungswege Maßnahmen zu treffen für eine erfolgreiche Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur, vornehmlich auf Bahnhöfen, Zeitungskiosken und im Straßenhandel, so daß es auch nach dieser Richtung nicht dieses bössartigen Gesetzes zum angeblichen Schutz der Jugend bedurft hätte.

Der heißeste Kampf entfaltete sich um die wichtige Frage, ob Länderprüfstellen mit Geltung für das ganze Reich oder Reichsprüfstellen mit Geltung für die Länder eingerichtet werden sollten. Das Resultat ist, trotz der in letzter Stunde von den Deutschnationalen bis zu den Demokraten eingebrachten Kompromißanträgen in Wirklichkeit eine Art umgekehrter Föderalismus. Denn die Prüfstellen, die das Recht haben zu entscheiden, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, dürfen zwar von dem Reichsminister des Innern jedoch nur im Einvernehmen mit den Landesregierungen errichtet werden. Die Entscheidungen dieser Prüfstellen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Zur Entscheidung über Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung sowie über Beschwerden, wird eine Oberprüfstelle in Leipzig gebildet. Das heißt also, wenn die vorgesehene bayerische Prüfstelle eine Schrift auf den Index setzt, so ist ihr Vertrieb hiermit im ganzen Reich verboten. Allerdings können nach § 4 das Reich, jedes Land sowie der Verfasser und der Verleger bei der Oberprüfstelle einen Antrag gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung einer Schrift von der Liste stellen ... Ist ein Antrag gegen Aufnahme oder auf Streichung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite erneuert werden.

In Wirklichkeit darf das Reich gegen die Entscheidung einer Länderprüfstelle ebenso wie die übrigen Antragsberechtigten innerhalb zwei Wochen seit dem Tage der Entscheidung Beschwerde bei der Oberprüfstelle einlegen, der aber nicht stattgegeben zu werden braucht.

Als Begründung hierfür wurde von den Anhängern der Länderprüfstellen das Recht auf die Berücksichtigung der kulturellen und historischen Eigenart der deutschen Länder angeführt. Wie hinfällig eine solche Begründung ist, dürfte allein schon das Land Preußen beweisen mit seinen kulturellen und historischen Gegensätzen, beispielsweise zwischen dem industriellen Rheinland und dem agrarischen Ostpreußen. Die Annahme dieser Bestimmung war eine der vielen Nachgiebigkeiten gegen bayerische Ansprüche, die von den bürgerlichen Parteien niemals gebührend zurückgewiesen werden. Daß mit diesen Länderprüfstellen von vornherein eine Enge der Entscheidung und einseitige Stellungnahme in bestimmten Fragen bedingt ist, lehrt die Geschichte des Verbotes des Potemkin-Filmes und anderer Lichtspiele.

Mit der Zusammensetzung der Prüfstellen könnte man sich allenfalls einverstanden erklären, wenn nicht im § 3 gesagt wäre:

Der Reichsminister des Innern ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände (Kunst und Literatur, Buch- und Kunsthandel, Jugendwohlfahrt*) und Jugendorganisationen, Lehrerschaft und Volksbildungsorganisationen) von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Sachverständiger unter besonderer Berücksichtigung der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 137 der Reichsverfassung.

Damit sind die Religionsgesellschaften als Sachverständige über das, was Schmutz und Schund ist, in das Gesetz eingeschaltet, was ursprünglich in der Regierungsvorlage nicht enthalten war, aber auf Antrag der Rechtsparteien und des Zentrums hineingekommen ist.

Zur Verteidigung dieses Gesetzes sind von den Vertretern der bürgerlichen Parteien viele und wortreiche Reden gehalten worden, in denen ständig der Vorwurf wiederkehrte, die Sozialdemokratie wolle das „Schundkapital“ schützen. Die diesen Vorwurf erhoben, wissen ganz genau, daß die Sozialdemokratie nicht nur das Schundkapital, sondern den Kapitalismus schlechthin bekämpft und daß sie in ihm eine verhängnisvolle Auswirkung auch auf die Entwicklung der Jugend überhaupt sieht. Die herrschende Wohnungsnot, die Massenerwerbslosigkeit, und nicht zuletzt die Kriegs- und Gewaltideologie sind Begleiterscheinungen eben dieses Kapitalismus und zugleich die ersten Ursachen der Verrohung der Jugend. Das hat die Sozialdemokratie immer wieder betont und unermüdlich gefordert, daß an die Stelle dieses Gesetzes mit seinen Gefahren für das Geistesleben und seinen unendlichen Kosten positive Maßnahmen zu treten hätten, die allerdings geeignet wären, nicht nur den Folgen des Schundkapitalismus, sondern unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung überhaupt ernstlich zu Leibe zu gehen. Selbst eine so hartnäckige Anhängerin dieses Gesetzes wie Frau Bäumer mußte zugeben, daß es nicht ganz klar sei, ob das Gesetz nicht in einem kulturkämpferischen Sinne benutzt werde und ob man sich „in den Prüfstellen wirklich zusammenfinden werde in dem Widerstand gegen das Schlechte bei Wahrung und Respektierung aller Weltanschauungen, die im Rahmen des geistigen Lebens miteinander ringen und die das Recht haben, sich auszuwirken“.

Was die Jugend braucht, ist nicht polizeiliche Bevormundung, sondern Vorbild und Erziehung; praktisch gesprochen, gute Schulbibliotheken, im modernen Sinne abgefaßte Lehr- und Lesebücher, Jugendbüchereien, Jugendheime, gute Vorträge, Theater, Kino, Konzerte, Sport in be-

*) Zu dieser Gruppe wird die Arbeiterwohlfahrt gehören. (D. Red.)

stimmten Grenzen, überhaupt alles, was das herrschende Durcheinander auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und -pflege beseitigt und an dessen Stelle einen einheitlichen und gut ausgebauten Lehr-, Erziehungs- und Unterhaltungsplan für die Jugend bis zum 18. Lebensjahr setzt. Und das ganz besonders im Hinblick auf die herrschende Erwerbslosigkeit der Jugend, die die Quelle jugendlicher Demoralisation und gelegentlicher Entgleisungen bildet. Alles Beklagen des Anwachsens jugendlicher Kriminalität, deren angebliche Ursache die Schmutz- und Schundliteratur sein soll, kann nicht hinwegtäuschen über das, was z. B. der Berliner Oberbürgermeister Böß in seiner Broschüre „Wie helfen wir uns?“ über die Zunahme geschlechtskranker Kinder mitteilt, sowie die viel zu frühe Erwerbsarbeit von Schulkindern und Jugendlichen und erst recht nicht über den ganz natürlichen Drang der Jugend, an Stelle der trostlosen Dürftigkeit ihrer Umwelt sich eine Welt der Phantasie zu schaffen. Darin liegt für sie der Zauber der sogenannten Schundliteratur, zu der in diesem Sinne die Verherrlichung des Krieges genau so gehört wie viele Abenteuerergeschichten. Mag das Bürgertum sich reuig an die Brust schlagen, daß es bei seinem Nachwuchs Begeisterung nur zu erwecken vermag für Geldverdienen, Emporkommen, Stellung, Ansehen. Mag es sich gleichzeitig schuldig bekennen, daß aus ihm heraus bis heute eine neue, die Jugend begeisternde Literatur nicht erstand, daß noch immer die Idealisierung der Gewalt für sie die Jugendliteratur darstellt. Nie hat das Bürgertum des 20. Jahrhunderts den Sinn der Jugend dorthin gelenkt, wo es Neues aufzubauen gilt, noch nie die Jugend zur Lösung von Problemen aufgerufen, die die Zukunft stellt. Immer sollte die Jugend ausgetretene Bahnen wandeln und die es nicht taten, galten ihm als Rebellen und Revolutionäre.

Die geistige Führung der Jugend ist übergegangen auf jene, die nicht erst eines zweideutigen Gesetzes bedurften, um die Jugend vor einem übeln Geschäftsliteratentum zu bewahren, sondern die längst schon durch die Jugend selbst Scheiterhaufen entzündet ließen, um den von der bürgerlichen Welt noch längst nicht erkannten Schmutz und Schund zu verbrennen. Trotz dieses Gesetzes wird die Arbeiterjugend und mit ihr noch viele andere Jugendlichen den einmal beschrittenen Weg weitergehen und sich befreien aus mittelalterlicher Bevormundung und Unfreiheit, die dieses Gesetz ihnen aufzwingen will.

Die bevorstehenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden beweisen, wie sehr berechtigt seine Ablehnung durch die Sozialdemokratie gewesen ist. Der neuen Welle geistiger Reaktion gilt es sich mit ganzer Kraft entgegenzustellen.

Der neue Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.

Die Weimarer Reichsverfassung sagt in ihrem Artikel 157: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reiches.“ Damit ist im neuen Deutschland zum ersten Male ganz klar der Wert der Arbeitskraft des einzelnen für die Allgemeinheit anerkannt und ein Programm für die Zukunft aufgestellt worden. Der neue Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes will nun versuchen, einen Teil dieses Programms in einheitlicher Form in die Tat umzusetzen. Wie außerordentlich notwendig das ist, beweist ohne weiteres die Tatsache, daß der bisherige Arbeiterschutz mühsam in Etappen durchgesetzt werden mußte gegen-

über der Auffassung, daß die bestmögliche Verwertung der Arbeitskraft durch ihren Besitzer und seine Ausbeutung durch den Unternehmer von dem Einfluß des Staates ferngehalten werden müßte. Von Stufe zu Stufe mußte daher der Arbeiterschutz der Gesetzgebung von seiten der Sozialpolitiker und der Arbeiterorganisationen abgerungen werden, angefangen mit dem „Preussischen Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ vom Jahre 1839, das die Arbeit der Kinder unter neun (!) Jahren in Fabriken und Bergwerken verbot, über die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 bis zur Einführung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit durch die Verordnung der Volksbeauftragten vom Jahre 1918/19, die dann durch die Verordnung vom 21. Dezember 1923 abgeändert wurde, Bestimmungen, die zum erstenmal auch die Angestellten in den Arbeiterschutz einbezogen. Da die Regelung des gesetzlichen Arbeiterschutzes in einer großen Anzahl von Gesetzen erfolgt ist, ist es kein Wunder, daß sie vollkommen unübersichtlich geworden ist. Es seien hier nur genannt der Titel VII der Reichsgewerbeordnung, das Kinderschutzgesetz vom Jahre 1903 mit seiner Ergänzung vom Juli 1925, Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. Dezember 1918, desgleichen für die Angestellten vom 18. März 1919, Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923; dazu treten die Sondergesetze für die Bergarbeiter, für die Landarbeiter (Vorläufige Landarbeitsverordnung vom 24. Januar 1919), für die Heimarbeiter (Hausarbeitsgesetz vom 30. Juni 1923). Daraus ergibt sich, daß ein Teil des Arbeiterschutzes schon durch seine Unübersichtlichkeit gefährdet ist, und es wurde deshalb mit Recht seit langem eine Vereinheitlichung in einem Gesetz gefordert. Dieser Forderung ist nun endlich das Reichsarbeitsministerium in dem obigen Entwurf nachgekommen.

Wenngleich bei dem Umfang der Materie wohl noch Monate, wenn nicht Jahre vergehen werden, bis der Gesetzentwurf den Reichswirtschaftsrat, den Reichsrat und den Reichstag passiert und Gesetzeskraft angenommen hat, dürfte es doch gerade im Rahmen dieser Zeitschrift gut sein, schon jetzt in kurzen Zügen kritisch zu ihm Stellung zu nehmen. Bei der steigenden Zahl der als Arbeiter oder Angestellte lediglich auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesenen Personen, die heute schon die Ziffer von annähernd 20 Millionen ausmachen, ist der genügende Schutz der Arbeitskraft die erste Voraussetzung für den Gedanken einer Volkswohlfahrt überhaupt.

Der vorliegende Entwurf erstreckt sich auf folgende Gebiete: Schutz gegen Betriebsgefahren, Arbeitszeitschutz unter Einbeziehung des erhöhten Schutzes für Frauen und Jugendliche und des Nachtbackverbots, Sonntagsruhe, Ladenschluß und Arbeitsaufsicht; das heißt also, er erfaßt nicht den Arbeitsvertrag (Kündigungsschutz, Arbeitsordnung, Trucksystem, Lohnschutz, Zeugnisse usw.). Er erfüllt demnach noch nicht das Versprechen der Weimarer Verfassung: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“, eine Absicht, zu deren Erfüllung bereits seit dem Jahre 1923 ein vom Arbeitsrechtsausschuß aufgestellter Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes vorliegt. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob es nicht richtiger gewesen wäre, diese beiden Gebiete in einem großen Gesetz zusammen-

zufassen; weit unerfreulicher aber ist es, daß auch das Arbeitsschutzgesetz wiederum nicht alle Arbeitnehmer erfaßt. So erfreulich es ist, daß der neue Gesetzentwurf über die Schutzbestimmungen der Reichsgewerbeordnung hinausgeht, die nur die gewerblichen Arbeiter und in seinen wichtigsten Schutzbestimmungen nur die Arbeiter in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitnehmern oder diesen gleichgestellten Betrieben (also Fabrikbetrieben) schützt, und sich erstreckt auf alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben und Verwaltungen jeder Art, einschließlich der Verwaltungen des öffentlichen Rechtes und darüber hinaus auch auf alle sonstigen ständigen und unständigen Beschäftigungsverhältnisse, so wenig kann man sich abfinden mit den hier von gemachten Ausnahmen. Danach fällt nicht unter das Gesetz die Arbeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht, der Fischerei, der See- und Binnenschifffahrt, der Flößerei und der Luftfahrt und ihren Nebenbetrieben, sowie in der Hauswirtschaft und der Heimarbeit. Desgleichen werden nicht erfaßt Geschäftsführer, Betriebsleiter und andere höhere Angestellte, sowie die Beamten, und ferner Assistenten und Praktikanten in Apotheken. Halten wir dieser großen Kategorie von nicht eingeschlossenen Arbeitnehmern gegenüber, daß für sie an Schutzgesetzen lediglich das Hausarbeitsgesetz, die Seemannsverordnung, und — als viel zu geringen Schutz bietend — die Vorläufige Landarbeitsverordnung bestehen, daß wir aber keinerlei Schutz besitzen für die Hausgehilfen, die Erwachsenen sowohl wie die Kinder, keinerlei Schutz für die in der Landwirtschaft tätigen Kinder, dann braucht es keinerlei Begründung für die Behauptung, daß der Entwurf, so wie er bis jetzt vorliegt, von einem wirklichen Arbeitsschutz noch weit entfernt ist. Das wird noch verschlimmert durch die Tatsache, daß auch die Beschäftigung von Strafgefangenen ausdrücklich in der Begründung zum Entwurf von diesem Schutz ausgenommen wird!

Dazu kommt, daß der Sinn des Arbeitsschutzes „Die Erhaltung der Arbeitskraft“ nur zum Teil durch den Inhalt des Gesetzes erfüllt wird. Es soll gewiß nicht verschwiegen werden, daß einige bedeutende Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Zustande zu verzeichnen sind, so die Ausdehnung des Kinder-, Jugend-, Frauen- und Schwangerenschutzes auf alle unter das Gesetz fallenden Betriebe, die Heraufsetzung des Arbeitsverbots für Kinder in allen Betrieben mit Ausnahme der Familienbetriebe und das Austragen von Waren auf das vollendete 14. Lebensjahr, die Gleichstellung der Kinderarbeit in den dafür erlaubten Zweigen für die eigenen mit den fremden Kindern, die Heraufsetzung des Jugendschutzalters vom vollendeten 16. auf das vollendete 18. Lebensjahr, sowie die Angleichung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes an das Washingtoner Abkommen über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. Dadurch soll zusammen mit der schon erfolgten Abänderung der Reichsversicherungsordnung (die den Frauen bekanntlich die Möglichkeit des Wochengeldbezuges für sechs Wochen vor der Niederkunft gibt) erreicht werden, daß die Frauen sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft die Erwerbsarbeit einstellen können, ohne daß der Arbeitgeber daher das Recht zur Kündigung herleiten darf. Diesen gewiß nicht wertlosen Verbesserungen aber stehen Bestimmungen gegenüber, die besonders in der Arbeitszeitfrage eine Durchlöcherung des Frauen- und Jugendschutzes, desgleichen auch eine so ungenügende

Regelung der Arbeitszeit darstellen, daß sie dringend der Abänderung bei der Beratung in den gesetzgebenden Körperschaften bedürfen. Um hierfür als Beweis nur einiges anzuführen, so wird das Pflegepersonal in Krankenanstalten vollkommen von der Neuregelung der Arbeitszeit ausgeschlossen; für diesen Kreis der Arbeitnehmer bleibt die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 aufrechterhalten, die „in der Regel“ eine Arbeitszeit von zehn Stunden vorsieht, in der Praxis aber zu einer weit längeren Arbeitszeit geführt hat. Desgleichen betrifft der Arbeitzeitschutz nicht die sogenannten Familienbetriebe, das heißt Betriebe, in denen nur Mitglieder des Familienhaushalts des Betriebsunternehmers beschäftigt sind, von denen nicht mehr als drei nicht mit dem Unternehmer verwandte oder verschwägerte Personen sind. Es wird also nicht betroffen der Lehrling, der dem Familienhaushalt angehört und für den somit nach wie vor keine Arbeitszeitbeschränkung gelten soll. Desgleichen fallen unter diesen Schutz nicht Arbeitnehmer, deren Arbeit in erster Linie ihrem Erwerb, sondern überwiegend ihrer körperlichen Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dient oder durch Beweggründe der Nächstenliebe oder der Religion bestimmt wird. Wie die körperliche oder sittliche Besserung bei unbegrenzter Arbeitszeit möglich sein soll, und wie der Ausbeutung dieser Menschen vorgebeugt werden soll, bleibt leider ein Geheimnis. Ebenso fehlt die Regelung der Ferien für die jugendlichen Arbeiter im Gesetz vollkommen; die Hoffnung der Jugend auf die endliche Freizeitregelung wenigstens im allgemeinen Arbeitsschutzgesetz war also vergebens. Daß dazu die Bestimmungen über den Achtstundentag ebenso wie in allen bisherigen Regelungen derartige sind, daß sie Mehrstunden überall Tür und Tor öffnen, braucht kaum gesagt zu werden. Wenn also in der Begründung erklärt wird, daß wir endlich zu einer endgültigen Arbeitszeitregelung kommen müßten, so dürften die bis jetzt vorgesehenen Bestimmungen dazu kaum den Weg ebnen.

Bei diesen Beispielen mag es sein Bewenden haben; sie zeigen, daß in diesem Gesetz den gesetzgebenden Körperschaften noch eine große Arbeit bevorsteht, bei der sie ihr Augenmerk auf zwei Punkte zu richten haben: einmal den Arbeitsschutz auf alle Arbeit auszudehnen, die schutzbedürftig ist, das heißt also, auf alle abhängige Arbeit, und zum zweiten den Inhalt dieses Schutzes so zu gestalten, daß dem Volke sein wichtigstes Gut, nämlich seine Arbeitskraft, erhalten wird.

Louise Schroeder.

Die soziale Wohlfahrtsrente.

Von Fritz Wittelshöfer.

Die Wohlfahrtsrente unter dem unscheinbaren Namen einer dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 — RGesBl. I S. 494 — ist nunmehr die Erfüllung der im § 27 des Anleiheablösungsgesetzes den Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen (Artikel 137 der Reichsverfassung) Wohlfahrtspflege gemachten Zusage, ihnen auf Antrag 15 Jahre hindurch für ihren Reichsanleihebesitz eine Wohlfahrtsrente zu gewähren, erfolgt. Die Verordnung sucht gewisse Begriffe der Wohlfahrtspflege,

die bisher dem wissenschaftlichen Streit unterlagen, festzulegen. Man wird durch diese im Rahmen einer Verordnung aufgestellten Begriffsbestimmungen kaum den wissenschaftlichen Streit und den Streit der Praxis über die Abgrenzung der einzelnen Begriffe und Zuständigkeiten ein Ende machen können und sich dabei vorbehaltlich der allgemeinen Bewährung dieser in Form einer Rechtsnorm aufgestellten Begriffe stets bewußt bleiben müssen, daß sie nur dem bestimmten Zweck, die Berechtigung zum Bezuge einer Wohlfahrtsrente nachzuweisen, dienen und darüber hinaus für das Gebiet der Wohlfahrtspflege und des Wohlfahrtsrechtes nur bedingten Wert haben. Neben den wenig interessanten Verfahrensvorschriften haben die Bestimmungen über Voraussetzung, Höhe und Erlöschen der sozialen Wohlfahrtsrente besondere Bedeutung. Aus ihnen geht deutlich das Bemühen hervor, den durch das Gesetz auf $7\frac{1}{2}$ Millionen RM. begrenzten Betrag der Jahresauschüttung einem möglichst kleinen Kreise zu sichern. Es muß zugegeben werden, daß bei dem begrenzten Betrage der Wert der sozialen Wohlfahrtsrente, deren Gewährung die Teilnahme an der Ziehung der Auslosungsrechte (§ 12 der Verordnung) ausschließt, durch eine allzu weite Ausdehnung des Kreises der Bezugsberechtigten soweit sinken könnte, daß gegenüber der sonstigen Verwertbarkeit des Anleihebesitzes, sei es durch alsbaldige Veräußerung oder durch Teilnahme an der Auslosung, das Interesse an der Rente vollkommen schwindet. Die Abgrenzung der Bezugsberechtigten läßt deutlich das Bestreben erkennen, den Vorteil der Wohlfahrtsrente neben der kirchlichen Wohlfahrtspflege hauptsächlich den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, wie sie in den bekannten sieben Reichsspitzenverbänden organisiert sind, zukommen zu lassen. Dabei werden der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt und der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft, die mit Rücksicht auf ihr geringes Alter nur wenig Anleihebesitz werden nachweisen können, an der Wohlfahrtsrente kaum teilnehmen.

Auch in den Begriffsbestimmungen zeigt sich stets das Bestreben, die Voraussetzung so eng wie möglich zu ziehen. Nach § 2 der Verordnung ist Wohlfahrtspflege die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen; die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken. In dieser scheinbar weiten Abgrenzung fehlt die Förderung der geistigen Entwicklung, insbesondere der Jugend, obwohl nach § 3 der Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1925 zu der vorbeugenden Fürsorge bei Minderjährigen auch die Verhinderung von Störungen der geistigen Entwicklung gehört und nach § 10 derselben Grundsätze bei Störungen der geistigen Entwicklung Minderjähriger gründliche und dauernde Abhilfe erfolgen soll. Durch diese enge Begriffsbestimmung ist bewußt die Ausdehnung der Wohlfahrtsrente auf Einrichtungen der Volksbildung verhindert worden. Denn auch die kulturelle Wohlfahrtsrente, die durch dieselbe Verordnung geregelt wird, steht den Volksbildungseinrichtungen nicht zu, da sie nur für Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung oder Forschung gewährt wird. Wenn auch der Begriff zum Wohl der Allgemeinheit nicht dadurch ausgeschlossen werden soll, daß sich der Aufgabenkreis und die Wohlfahrtseinrichtung auf Personen erstreckt, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder mehreren dieser Merkmale abgegrenzt

sind, so schränkt die Verordnung in dem gleichen Satze (§ 2 Abs. 2), in dem sie den Begriff des Wohles der Allgemeinheit ausdehnend auszulegen versucht, ihn sofort wieder dadurch ein, daß sie als mit ihm unverträglich eine Beschränkung auf die Angehörigen eines bestimmten Berufs- oder Standesverbandes, einer Selbsthilfeeinrichtung bezeichnet. Aengstlich bedacht ist die Verordnung, insbesondere den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege die Teilnahme an der Wohlfahrtsrente für ihre besonderen Zweckvermögen möglichst zu beschränken. Sie verlangt, daß das vorhandene Zweckvermögen ausschließlich aus Zuwendungen Dritter oder den Erträgen solcher Zuwendungen besteht und die Zuwendenden zur Wohlfahrtspflege nicht gesetzlich berufen waren. Damit scheidet alle Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen aus, die sowohl von den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege wie von zur Wohlfahrtspflege gesetzlich nicht berufenen Personen errichtet worden sind, und zwar ohne Rücksicht, ob das Ursprungsvermögen überwiegend von den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von anderer Seite kam. Erforderlich ist ferner, daß die Zuwendenden als Verwendungszweck nicht nur allgemein die Unterstützung Hilfsbedürftiger oder einzelner Gruppen von ihnen bezeichnet haben und die Verwendung des Zweckvermögens nicht an wohlfahrtsrechtliche Vorschriften gebunden ist. Es mag zugegeben werden, daß die den öffentlichen Körperschaften von dritter Seite gemachten Zuwendungen im Laufe der Zeit bei steigenden Fürsorgelasten mitunter dazu benutzt worden sind, die Vermehrung der Ausgaben der Gemeinden zu vermeiden, indem man die Erträge der Zuwendungen zur Erleichterung der gesetzlichen Lasten in Anspruch nahm, statt aus ihnen Mehleistungen zu gewähren und daß folglich die Verwendung der Erträge den Charakter der freien Wohlfahrtspflege verloren und den der öffentlichen angenommen hat. Dennoch darf man nicht vergessen, daß es gerade bei der Durchführung dieser Bestimmung des Anleiheablösungsgesetzes sehr schwer ist, eine Grenze zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zu ziehen. Denn nach § 27 des Gesetzes gehört es zur Begriffsbestimmung der freien Wohlfahrt, daß sie Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllt. Wenn daher auch sie nur Aufgaben erfüllt, die eigentlich der öffentlichen Wohlfahrtspflege obliegen, so kann mit Recht bezweifelt werden, ob Veranlassung vorlag, den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege für diejenigen Vermögensmassen, aus denen sie nach dem Willen der Stifter in Form der freien Wohlfahrtspflege Fürsorge trieben, geringere Rechte zugestehen. Insbesondere wird erst die Zukunft lehren, ob nicht die Bedingung, daß als Verwendungszweck nur allgemein die Unterstützung Hilfsbedürftiger oder einzelner Gruppen von ihnen bezeichnet sein muß, daß also als Zweck die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses, z. B. Berufsausbildung oder Heilung vorgeschrieben ist, dazu führt, die öffentliche Wohlfahrtspflege ziemlich leer ausgehen zu lassen. Ergibt sich hiernach, daß im wesentlichen die freie Wohlfahrtspflege, wie sie in den Reichsspitzenverbänden organisiert ist, an der Wohlfahrtsrente teilnehmen wird, so besteht erhöhte Veranlassung, über eine sachgemäße Vergebung der dem Reichsarbeitsministerium zustehenden sonstigen Fonds für die freie Wohlfahrtspflege zu wachen (vgl. S. 85 dieser Zeitschrift).

Erlasse.

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der staatlich anerkannten Wohlfahrtspflegerinnen. Der preußische Minister für Volkswohlfahrt gibt bekannt, daß die Regierungen der Länder übereingekommen sind, die staatlich anerkannten Fürsorgerinnen gegenseitig anzuerkennen. Als staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerinnen gelten dabei Wohlfahrtspflegerinnen, die in einem Lande die staatliche Anerkennung auf Grund der für die Gesundheitsfürsorge, Jugendwohlfahrtspflege oder wirtschaftliche und Berufsfürsorge vorgeschriebenen fachtechnischen Ausbildung, des Besuchs einer staatlich anerkannten Wohlfahrtsschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang, einer staatlichen Prüfung und einer einjährigen Probezeit erlangt haben. Außerdem gelten als staatlich anerkannt die Wohlfahrtspflegerinnen, die nach den Uebergangsbestimmungen die staatliche Anerkennung erhalten haben. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer Schule ist der zweijährige Lehrgang. Die Probezeit wird auf Antrag auch dann von dem Lande überwacht, in dem sie bestanden wird, wenn die Prüfung in einem anderen abgelegt worden ist. Wenn die Prüfungsordnung des Landes nichts anderes bestimmt, erfolgt die Anerkennung durch das Land, indem die Probezeit abgelegt worden ist, im Einvernehmen mit dem Lande, in dem die Prüfung abgelegt worden ist.

Berufliche Fortbildung erwerbsloser Jugendlicher. Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht einen Erlaß, in dem er mitteilt, daß die berufliche Fortbildung erwerbsloser Jugendlicher aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge bis zum Fünfzigfachen des täglichen Unterstützungssatzes gefördert werden kann. Soweit die obersten Landesbehörden für Fach- und Werkkurse, die den gegenwärtigen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes Rechnung tragen, einen höheren Förderungsbetrag als 50 Proz. bewilligen, ist er bereit, den entsprechenden Anteil auf das Reich zu übernehmen. Dem Wunsche des Reichstags entsprechend sollen auch solche jugendlichen Erwerbslosen an beruflichen Fortbildungskursen teilnehmen, die nicht unterstützungsberechtigt sind. Für sie werden auch Mittel des Reiches aus der Erwerbslosenfürsorge bewilligt, wenn Länder und Gemeinden sich beteiligen. Falls die öffentlichen Arbeitsnachweise Unterausschüsse für solche Fragen bilden, sollen sie die Organe der freien Wohlfahrtspflege, der Jugendvereine und die Fach- und Berufsverbände in möglichst weitem Umfange zur Mitarbeit herangezogen und mit dem Jugendamt, der Berufsschulverwaltung, den Organen der beruflichen Selbstverwaltung und den gemeinnützigen Verbänden Fühlung gehalten werden.

Wir sehen zur Heranziehung der fürsorgerisch-betreuenden freien Wohlfahrtspflege bei der Veranstaltung von Kursen zur beruflichen Fortbildung von jugendlichen Erwerbslosen keine besondere Veranlassung, da die Fürsorge, wo sie erforderlich ist, Sache des Jugendamtes bleibt. Die Heranziehung geschieht auf Wunsch der konfessionellen Verbände. Wo in der Praxis derartige Unterausschüsse gebildet werden, muß sich die örtliche Arbeiterwohlfahrt selbstverständlich beteiligen und in Verbindung mit den freien Gewerkschaften und der Sozialistischen Arbeiterjugend die Veranstaltungen überwachen.

Die künftige Ausbildung der Wohlfahrts- beamten.

Das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat dem Landtag eine Denkschrift über die künftige Ausbildung der in der Wohlfahrtspflege tätigen beamteten Kräfte zugehen lassen. An eine grundlegende Aenderung der bisherigen Vorschriften wird nicht gedacht, wohl aber beschäftigt man sich mit einer Neugestaltung des Unterrichts in den Wohlfahrtsschulen und einer Aenderung der sozialhygienischen Vorbildung. - Kurz vorher war durch eine Verordnung auch männlichen Personen der Zugang zur Wohlfahrtsschule ermöglicht worden. Der Ausbildungsweg umfaßt, nun für beide Geschlechter, den zweijährigen Besuch der Wohlfahrtsschule und das praktische Probejahr. Es besteht die Absicht, das Aufnahmealter von 18 auf 21 Jahre heraufzusetzen. Bedingung für die Aufnahme ist der Nachweis einer hinreichenden Allgemeinbildung und einer besonderen Fachvorbildung. Volksschülerinnen werden aufgenommen, wenn sie sich einer Aufnahmeprüfung in Deutsch, Geschichte, Erdkunde und Rechnen unterziehen, die aber mehr als Eignungsprüfung denn als Kenntnisprüfung gehandhabt werden soll. Die Beibringung des Nachweises einer besonderen Fachvorbildung bereitet unsern Genossinnen noch immer sehr viele Schwierigkeiten. Wo nicht höhere Schulbildung verlangt wird, die in vielen Fachschulen noch Aufnahmebedingung ist, oder die wirtschaftliche Lage die Aneignung der Fachvorbildung hindert, da machen die weltanschaulich anders eingestellten Vorgesetzten (z. B. Oberinnen u. ä.) den Eintritt oder die Ausbildung zur Unmöglichkeit. Andererseits nützt aber auch die Berufung auf eine mehrjährige Berufsarbeit nichts, da diese Aufnahmebedingung ausgelegt wird als Berufsarbeit „auf einschlägigem Gebiet“. Hier begeht der starre Formalismus den Fehler, daß er die konkret erfassbare soziale Tätigkeit unter allen Umständen höher einstellt als das soziale Erleben und den sozialen Betätigungstrieb, der in der mitten im Erleben stehenden jungen Arbeiterschaft doch meistens stärker ist als dort, wo er nur standesmäßigen Berufsinteressen entspringt. Man sieht, wie auch diese Vorschriften und die Art ihrer Durchführung nur auf bürgerliche Verhältnisse zugeschnitten sind. Nicht selten muß sich das in der Praxis, nach unseren Erfahrungen, als Klassenherrschaft gegenüber dem Proletariat auswirken.

Es ist bemerkenswert, daß Sachsen in seinen Ausbildungsvorschriften für diese Berufe seither aus Gründen der gegenseitigen Anerkennung mit Preußen, Baden, Hamburg und Bremen einig ging; eine Aenderung in unserem Sinne, wozu uns gegenwärtig in Sachsen vielleicht Gelegenheit gegeben ist, wird demzufolge sich auch auf die Ausbildungsvorschriften der übrigen Länder auswirken müssen, sobald die Verträge, die vor dem Ablauf stehen, erneuert werden.

Starmann-Hunger.

Der Kampf um die Unterstützungssätze.

Die sozialdemokratische Fraktion hat im Sächsischen Landtag folgenden Antrag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen: die Regierung wird beauftragt, dem Landtag baldigst eine Vorlage über einheitliche Richtsätze und Richtlinien für die Unterstützungsbeträge an Sozial- und Kleinrentner und sonstige Unterstützungsempfänger zu unterbreiten. Sachsen ist als einheitliches Wirtschafts- und Teuerungsgebiet zu behandeln. Bei der Festsetzung des Grundbetrages der Unterstützten sind die bei der Regierung eingereichten Forderungen des Zentralverbandes der Arbeitsinvaliden Deutschlands zu berücksichtigen.“

Die Aufstellung von Richtlinien für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes war in Sachsen gemäß § 11 Abs. 4 des Wohlfahrtspflegegesetzes den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen. An dieser Regelung hatte auch die Reichstagsnovelle vom 8. Juni 1926 nichts geändert. Man glaubte, mit dieser Regelung die elastische Anpassung der Unterstützungssätze an die wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen städtischen und ländlichen Bezirken besser zu ermöglichen und auf diese Weise eine Schematisierung des Fürsorgewesens zu vermeiden.

In der Praxis wirkte sich dies anders aus. Die Regierung wünschte wohl damit eine individualisierende Fürsorge zu erreichen, doch widersprachen dem die Interessen bzw. die finanziellen Verhältnisse der Wohlfahrtsämter. Die Klagen der Unterstützungsempfänger über zu niedrige Leistungen in vielen Bezirken erwiesen sich als durchaus berechtigt. Durch eine Rundfrage des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums war festgestellt worden, daß sich die Richtsätze in einer Höhe von 18 bis 60 Mk. monatlich bewegten. Darauf beschäftigte sich der Fachausschuß für Unterstützungswesen beim Landeswohlfahrts- und Jugendamt vor allem mit der Frage der zweckmäßigsten Berechnungsmethoden. Die Aufstellung einzelner Sätze durch das Land wurde jedoch wieder, diesmal als Eingriff in die Selbstverwaltung, abgelehnt. Dadurch ist der alte Zustand im wesentlichen beibehalten worden, d. h. also, daß die Unterstützungsempfänger nach wie vor sich mit Recht über zu niedrige Unterstützungen beklagen. Es wäre natürlich verfehlt, die Bezirksfürsorgeverbände hierfür allein verantwortlich zu machen. Der mangelhafte Finanzausgleich macht manchem Bezirksfürsorgeverband tatsächlich höhere Leistungen zur Unmöglichkeit.

Unserer Fraktion ist es zu danken, diesen ewigen Kreislauf (und auch Leerlauf, denn was nützt ein technisch noch so vollkommenes Gesetz, wenn die Mittel zur praktischen Durchführung fehlen) endlich unterbrochen zu haben. Nach unserem Antrag wird sich die Regierung schwerlich der Notwendigkeit der Regelung der materiellen Basis entziehen können, denn die Gemeinden werden natürlich einen Ausgleich für den ihnen aus dem Beschlusse des Landtags entstehenden Mehraufwand verlangen. Rechtlich wird die Aufstellung einheitlicher Richtsätze durch das Land natürlich eine Änderung des § 11 Abs. 4 des Wohlfahrtspflegegesetzes zur Folge haben müssen. Angesichts einer so bedeutsamen Umwälzung, die eine Annahme des Antrages zur Folge haben würde, darf man auf die Landtagsverhandlungen gespannt sein.

Starrmann-Hunger.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Aus der Arbeit im Kinderhort.

Von Marianne und Gottlob Binder, Bielefeld.

„Die Erziehungsfrage ist für die jetzige Gesellschaft eine Frage des Lebens oder des Todes, eine Frage, von welcher die Zukunft abhängt.“ (Renau.)

L

Wenn wir die Forderung auf Einrichtung von Kinderhorten erheben, begegnen wir nicht selten der Auffassung, daß solche Einrichtungen nicht nötig seien; sie seien nur geeignet, ein künstliches Bedürfnis zu wecken und sie seien doch nur ein kümmerlicher Familienersatz. Gewiß ist die gesunde Familie die gegebene Entwicklungs- und Erziehungsstätte für die heranwachsenden Kinder, und es kann nicht die Aufgabe der öffentlichen und privaten Fürsorge sein, einen künstlichen Familienersatz zu schaffen. Die Betonung ist jedoch auf die Worte „gesunde Familie“ zu legen. Dazu muß gesagt werden, daß leider viele Familien dieses Prädikat nicht mehr beanspruchen können. Die Industrialisierung hat in allen Staaten die Familienbande gelockert, die Fabrikarbeit hält den Haushaltungsvorstand dem Hause täglich lange Zeit fern und der häufig knappe Verdienst zwingt die Mutter zu außerhäuslicher, lohnbringender Arbeit. Die Kinder sind sich vielfach selbst überlassen, sie entbehren die sorgende und leitende Mutterhand, sie entbehren gerade das, was wir mit dem Begriff „Familienleben“ verbinden, sie sind schutzlos allen Versuchungen und Gefahren preisgegeben. Viele Familien wohnen eng und unfreundlich, den Kindern fehlt ein ruhiger Platz für ihre Schularbeiten, es mangelt an Heizung und Beleuchtung. Manchen Eltern fehlt die Fähigkeit, ihre Kinder anzuleiten und zu erziehen. In andern Fällen ist Schwererziehbarkeit oder Psychopathie der Kinder der Grund für das Versagen der Eltern in ihren Erziehungsaufgaben. Daß unter solchen Umständen für die Familienerziehung ergänzende Einrichtungen notwendig sind, vermögen nur diejenigen zu bestreiten, die kein offenes Auge für die heutige Jugendnot haben. Wer aber in der praktischen Fürsorgearbeit steht und Gelegenheit hat, die Jugendnot zu sehen, muß sich für ergänzende und vorbeugende Maßnahmen einsetzen. Mit solchen Maßnahmen soll keineswegs den Familien der Verantwortung für das Wohl der Kinder abgenommen werden, aber es soll den Kindern geholfen werden, denen in der Familie der erforderliche Schutz fehlt und denen eine ausreichende Erziehung nicht zuteil wird. Dabei darf im Interesse der Kinder die „Schuldfrage“ nicht in den Vordergrund gerückt werden. Wir sollen uns immer zuerst fragen: wie helfen wir den gefährdeten Kindern? Dann kommt erst die Frage, ob etwa die Eltern für das Versagen in der Erziehung verantwortlich zu machen sind. Häufig wird sich herausstellen, daß von einer Pflichtverletzung, von einer subjektiven Schuld nicht gesprochen werden kann, sondern daß vielfach, ja in den meisten Fällen soziale und wirtschaftliche Verhältnisse die Gründe des Versagens bilden. Vor uns liegt eine Statistik über 213 Hortkinder. Von 149 Kindern

sind die Mütter außer dem Hause erwerbstätig, in 12 Fällen sind schlechte Wohnungsverhältnisse der Grund für die Aufnahme im Hort und in 52 Fällen war die Aufnahme aus Gründen mangelnder Erziehung in der Familie erforderlich. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache. Besonders betrüblich ist die Tatsache, daß die ergänzende Arbeit an den letztgenannten 52 Kindern eigentlich zu spät einsetzte, nachdem bereits bedenkliche Mängel im Hinblick auf Erziehung und Charakterbildung sich gezeigt haben. Soll erfolgreiche Arbeit geleistet werden, muß diese frühzeitig beginnen, also zu einer Zeit, in der Schäden nicht bereits sichtbar in Erscheinung treten. Andererseits muß das Jugendamt Einrichtungen der halboffenen Fürsorge haben, wenn es seine ihm gesetzlich auferlegten Aufgaben durchführen will. Die heutigen zahlreichen Ueberweisungen zur Fürsorgeerziehung können durch gutgeleitete Kinderhorte verhindert oder mindestens eingeschränkt werden. Die vorbeugende und heilende Tätigkeit der Kinderhorte ist auch wirtschaftlich und finanziell von weittragender Bedeutung, indem sie den Gemeindeverbänden die weitaus größeren Kosten der Fürsorgeerziehung vermindern hilft. Soviel über die Notwendigkeit von Kinderhorten.

II.

Wie ist nun ein Kinderhort räumlich zu gestalten? Wenn wir von der Auffassung ausgehen, daß die Einrichtung die unzulängliche oder mangelnde Familienerziehung ergänzen soll, müssen wir schon rein äußerlich den Familiencharakter wahren. Erstes Erfordernis für einen Kinderhort ist seine einwandfreie hygienische Beschaffenheit. Die Räume müssen luftig, hell und freundlich sein und in der Größe der aufzunehmenden Kinderzahl entsprechen; sie müssen familienmäßig gestaltet sein, ein wohnliches und gemütliches Aussehen haben. Zweckmäßig sind mehrere nebeneinander liegende nicht zu große Räume, die das Bilden von kleineren, familienmäßigen Kindergruppen ermöglichen. Zum Kinderhort gehören: Ein Wohnraum, eine Küche, eine Garderobe, nach Geschlechtern getrennte Klosettanlagen, eine Werkstatt und möglichst ein oder zwei Gruppenzimmer, ein Waschraum, erstrebenswert mit Bad. Notwendig ist ferner ein Spielplatz und wünschenswert ein Garten oder ein Stück Feld zur gärtnerischen Betätigung. Sind solche Möglichkeiten nicht gegeben und muß der Hort beispielsweise in einem Schulgebäude untergebracht werden, ist zum mindesten die Bereitstellung einiger Räume zur selbständigen alleinigen Benutzung erforderlich, damit diese den Hortzwecken entsprechend gestaltet werden können. Neben den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ist guter Wandschmuck und Blumenschmuck nicht zu vergessen. Schulbänke sind nicht die geeigneten Möbel zur Inneneinrichtung. Die Kinder sollen nicht ständig still und steif sitzen, sondern sich wie zu Hause bewegen können. Zum Spielen, Handarbeiten, Basteln und Bauen sind schräge Tischflächen ungeeignet. Muß der Raum auch Schulzwecken dienen, können lange und schmale Tische Verwendung finden, die mit einer einfachen Vorrichtung versehen sind zum Schrägstellen der Tischplatten. Als gerade Tische sind diese dann sehr gut auch für den Handfertigkeitsunterricht der Schule zu gebrauchen. Wenn Schulleiter und Lehrer sich erst von der doppelten Benutzungsmöglichkeit überzeugt haben, sind sie nicht mehr Gegner solcher Neuerungen. Farbenfrohe Gestaltung der Wandflächen und Decken sowie der Möbel ist selbstverständlich. Die Räume sollen Freude atmen, denn nach Jean Paul ist: „Heiterkeit der Himmel, unter dem alles gedeiht, ausgenommen Giftpflanzen!“

III.

Wie ist nun die Arbeit zu gestalten? Hier ist zunächst zu unterscheiden zwischen der Arbeit im Hort selbst und den Aufgaben außerhalb desselben. Wenden wir uns zuerst den inneren Aufgaben zu, so ist zu sagen, daß der Wert eines Hortes und seine Leistungen von der Qualität seiner Leiterin abhängen. Wenn in der Wohlfahrtspflege allgemeine Persönlichkeiten vonnöten sind, so gilt das in erster Linie von der Kinderfürsorge. Die hier arbeitenden Persönlichkeiten müssen nicht nur Liebe zur Sache haben, sie müssen innerlich ausgeglichene Menschen sein, über ein großes Maß von Kenntnissen verfügen und pädagogisches Geschick haben. Für die Tätigkeit der Hortnerin ist eine gründliche Berufsausbildung, theoretisch und praktisch, erstes Erfordernis. Nach der schulmäßigen Ausbildung ist ein längeres Praktikum notwendig, ehe die Hortnerin die Leitung eines Kinderhortes übernehmen kann. Zu einer erfolgreichen Tätigkeit gehört auch eine gewisse Reife und Sammlung von allgemeinen Lebenserfahrungen. Dasselbe gilt von den Hilfskräften, die der Leiterin zur Verfügung stehen müssen. Die Hilfskräfte müssen sowohl nach der Zahl wie nach ihrer Vorbildung genügen. In dieser Forderung steht die Praxis leider noch meist in krassem Gegensatz zu dem, was die Berufsorganisation der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen nach eingehendster Prüfung und Erfahrung für erforderlich hält. Wenn volle Erfolge erzielt werden sollen, darf kein Raubbau an den Arbeitskräften getrieben werden. Eine wertvolle Hilfe können ehrenamtliche Frauen und Mädchen sein, die ihre Kraft dem Hort zur Verfügung stellen. Es gibt sicher gerade in der Arbeiterwohlfahrt befähigte Frauen, die einmal in der Woche einen Nachmittag dem Hort opfern können, um einer geplagten Hortleiterin eine Kindergruppe zu Spiel und Arbeit abzunehmen. Dazu ist die einfachste Frau imstande, sie muß nur mütterliches Empfinden haben. Wer auf diese Weise opfert, wird nicht arm, sondern immer reicher.

Die Hortarbeit können wir den Lesern am deutlichsten machen, wenn wir dem Verlauf eines Nachmittags folgen. Die Gesundheitspflege steht voran; sobald die Kinder in den Hort kommen, beginnt ein fröhliches Waschen und Zähneputzen. Trotz aller Mühe ist es nicht zu erreichen, daß die Kinder allgemein sauber in den Hort kommen. Das liegt meistens in der Abwesenheit der Mütter vom Hause begründet. Auf das Zähneputzen ist deshalb so großes Gewicht zu legen, weil die Erfahrung lehrt, daß die wenigsten Kinder diese Arbeit kennen und ohne Beaufsichtigung ausüben. Nach der Körperpflege, zu der sich eine regelmäßige Untersuchung der Köpfe und ab und zu in dringenden Fällen ein Bad gesellt, tritt Ruhe ein und wird mit den Schularbeiten begonnen. Während dieser Zeit sollen die Kinder nicht abgelenkt werden, sie müssen sich konzentrieren, damit die Schularbeiten sauber und ordentlich ausgeführt werden. Die Hortnerin beaufsichtigt die Kinder bei dieser Arbeit und ist ihnen soweit behilflich, wie es im Hause Vater und Mutter tun würden. Es muß allerdings vermieden werden, die Hortstunden als Nachhilfestunden für Schwachbegabte anzusehen. Darunter müßte der Charakter des Hortes leiden, der ja nicht eine Fortsetzung des Schulunterrichts sein soll. Eine reine Wissensbildung kann der Hort nicht pflegen, seine Aufgabe ist die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie der Charakterbildung der Kinder im Rahmen einer gesunden Familienerziehung. Beobachtet die Hortnerin bei einzelnen

Kindern besondere Mängel in der Ausführung der Schularbeiten, soll sie sich mit der Schule in Verbindung setzen. Stehen ehrenamtliche Kräfte in großer Zahl zur Verfügung, können sich diese dann dem einzelnen Kinde widmen und es in den Wissensfächern fördern, deren Bewältigung ihm besondere Schwierigkeiten bereiten.

Nach Beendigung der Schularbeiten wird die Vespermahlzeit zubereitet und eingenommen. Es wird Milch verabfolgt oder ein anderes warmes Getränk bereitet und von zu Hause mitgebrachtes Butterbrot dazu verzehrt. Fehlt einzelnen Kindern das Brot, ist es vom Hort zu gewähren. Der Tisch wird gemütlich hergerichtet, wie es in jedem ordentlichen Haushalt geschieht. Die Kinder werden zu allen diesen kleinen Arbeiten herangezogen und machen sie bald selbständig. Nach beendeter Mahlzeit waschen die Kinder Becher und Bretchen ab, sie scheuern die Tische und räumen das gebrauchte Geschirr in den Schrank. Die im Hort notwendige Wäsche wird ebenfalls von den Kindern gewaschen, geplättet und instand gesetzt. Nach der Vespermahlzeit kommt eine größere Pause, die möglichst im Freien verbracht wird, die Kinder sollen sich gründlich austoben. Die Disziplin ist im Hort naturgemäß eine andere als in der Schule. Kinder, die den ganzen Vormittag stillsitzen mußten, kann man des Nachmittags nicht wieder auf die Plätze leimen. Sie sollen sich bewegen und sich auch mal frei äußern können. Wenn es dabei einmal etwas laut wird, ist das kein Schaden. Nach der Pause kommt die eigentliche Beschäftigung. Da wird gebastelt, gesägt, gepappt, gemalt und genäht. Da werden Figuren ausgeschnitten und geklebt, eigene Spielsachen hergestellt, Puppen verfertigt und gekleidet. Die Hortnerin erzählt dabei Geschichten und Märchen. Einige Kinder ziehen sich zurück und lesen selbst ein gutes Kinderbuch. Dazwischen wird auch einmal ein Liedchen gesungen und werden Bilder besehen. Vor dem Weihnachtsfest wird tüchtig geprobt, Aufführungen vorbereitet, Gedichte gelernt und Geschenke angefertigt. Da entwickelt sich ein stiller Zauber des Geheimnisvollen, des Wartens auf Ueberraschungen, Kinder und Hortnerin schwelgen in der Freude, die sie sich gegenseitig bereiten. Ja, es wird zum schönen Weihnachtsfest auch gebacken, was den Höhepunkt all der Vorbereitungen bildet.

In den Sommermonaten bevorzugt man den Aufenthalt im Freien. Da wird geturnt und gespielt, gelaufen und gehascht und mit besonderer Liebe und Hingabe in dem zum Hort gehörigen Blumen- und Gemüsegarten gearbeitet. Gerade dieser Arbeit seien noch einige Worte gewidmet. Was bei Blumen- und Pflanzenpflege und wenn möglich auch bei Tierpflege an gemütsbildenden Werten geschaffen wird, kann nur der ermessen, der schon einmal mit Kindern, und seien es auch die körperlich und seelisch schwächsten, solche Stunden erlebt hat. Diese Beschäftigung ist ein Freudenspender, auf den man um keinen Preis in der Erziehungsarbeit verzichten sollte. Spaziergänge und kleine Wanderungen in die nähere Umgebung bringen Abwechslung in das Wochenprogramm, sie vermitteln Heimatkenntnisse und Heimatliebe. Ein wichtiges Erziehungsmittel, geeignet auch die unruhigsten Geister zu fesseln, ist die Pflege der Musik. Glücklicherweise hat der Hort, der ein Klavier sein eigen nennt. Mit Hilfe von einfachen Kinderinstrumenten (Triangel, Kastagnetten, Tambourin), läßt sich dann eine Hauskapelle bilden, die bei jeder festlichen Gelegenheit ihr Können in den Dienst der Sache stellt. Das Volkslied wird geübt und zur Vertiefung seiner Eindrücke auch im Spiel dargestellt. So verfliegen die Stunden rasch und ehe man

sich versteht, ist die Zeit zur Heimkehr gekommen. Vorher müssen natürlich die Räume und Schränke in tadellose Ordnung gebracht werden. Ein gemeinsames Abendlied vereinigt noch einmal die ganze Gesellschaft und gibt durch den Augenblick der Sammlung dem Nachmittag einen würdigen Abschluß. Mit fröhlichem Gruß trennt man sich und freut sich auf das Wiedersehen am anderen Tag.

Schwer erziehbare oder psychopathisch veranlagte Kinder müssen zunächst in besonderen Gruppen, von den andern Kindern getrennt, beschäftigt und erzogen werden, da sie sonst eine zu große Belastung und Störung des Hortbetriebes bedeuten. Auch diese Forderung zeigt, wie notwendig ehrenamtliche Mitarbeit ist. Um solchen Kindern gerecht zu werden, muß die Hortnerin durch geeignete Hilfskräfte entlastet werden, Zeit und Ruhe finden, um sich ihnen ganz widmen zu können.

IV.

Für eine erfolgreiche Arbeit an jedem einzelnen Kinde, damit wenden wir uns der Arbeit außerhalb des Hortes zu; ist die Kenntnis seiner Familie und seiner häuslichen Umgebung für die Erzieherin unbedingt erforderlich. Diese Kenntnis wird erworben durch eine enge Verbindung zwischen Elternhaus und Hort. Die Hortnerin soll häufig Besuche bei den Eltern machen und diese sollen ihrerseits der Hortnerin ihre Beobachtungen an den Kindern mitteilen. Ueber jedes Kind ist nach Möglichkeit ein Pflegebogen zu führen, in dem alle wesentlichen Vorgänge im Leben des Kindes zu verzeichnen sind. Insbesondere soll der Bogen auch über die häuslichen Verhältnisse unterrichten, damit daraus wichtige Schlüsse über die zu treffenden Erziehungsmaßnahmen gezogen werden können. Eine wertvolle Hilfe in dem Verkehr zwischen Hort und Familie können ehrenamtlich tätige Frauen sein. Diese für die Mitarbeit zu gewinnen und gegebenenfalls anzuleiten, ist eine wichtige Aufgabe der Hortleiterin. Hier ist ein großes und schönes Arbeitsfeld für die Mitarbeit der Frauen aus der Arbeiterwohlfahrt, zumal der größte Teil der zu betreuenden Kinder der Arbeiterbevölkerung angehört. Für die Hortnerin ist es wichtig, auch die Geschwister der ihr anvertrauten Kinder kennenzulernen. Aus dem Verhalten dieser lassen sich Rückschlüsse ziehen bezüglich ihrer Einwirkung auf die Entwicklung des Hortkinds.

Es ist ferner durchaus erwünscht, daß die Eltern an dem Hortbetrieb beteiligt werden. Väter, die Handwerker sind, können gelegentlich ihre beruflichen Kenntnisse dem Hort und seinen Pfleglingen zugute kommen lassen. Eine solche Mitarbeit ist durchaus geeignet, den Handfertigkeitsunterricht fruchtbar zu gestalten. Steht dem Kinderhort ein Garten oder ein Stück Feld zur Bebauung zur Verfügung, kann auch hier männliche Kraft und Mitarbeit von großer Bedeutung sein. Auch für die Mütter bietet sich hier und da Gelegenheit, im Hort Handreichungen zu tun. Wie stolz und dankbar sind die Kinder, deren Eltern in dieser Art der Hortgemeinschaft dienen. Ein besonders geeignetes Mittel zur Förderung einer engen Zusammenarbeit mit den Eltern ist die Veranstaltung von schlichten Feierstunden. Das abzuwickelnde Programm soll dabei im wesentlichen von den Kindern bestritten werden. Eine kurze Ansprache der Hortnerin oder einer anderen geeigneten Persönlichkeit, gesangliche und musikalische Darbietungen umrahmen die Aufführungen und Vorträge der Kinder. Eine andere Art von Veranstaltungen sind Elternabende, die allgemein den Zweck verfolgen, Erziehungsarbeit an den Eltern zu leisten. Es werden unter anderen

Fragen der Gesundheitspflege, der Erziehung und der praktischen Hauswirtschaft auch solche der Allgemeinbildung behandelt. Die Abende sollen den Eltern die Möglichkeit der freien Aussprache bieten, damit wird eine wichtige, volkserzieherische Tätigkeit ausgeübt. Auf diese Weise gewinnen die Eltern tiefe Einblicke in das Hortleben, sie gewinnen Vertrauen zu der Einrichtung und schließlich erstarkt in dieser Zusammenarbeit mit dem Hort ihr eigenes Verantwortlichkeitsgefühl und es entwickeln sich ihre eigenen Anlagen und Fähigkeiten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben. Wir tragen keine Bedenken, halten es sogar vom erzieherischen Standpunkt aus für sehr wichtig, wenn die Eltern zur Unterhaltung der Horte entsprechende Beiträge leisten. Der Wert einer Leistung steigert sich erfahrungsgemäß, wenn zu ihrer Ausführung materiell beigetragen wird.

Zum Schluß noch ein Hinweis auf die notwendige Verbindung zwischen Schule und Hort. Erstere muß allmählich anerkennen, von welchem hohen Wert ein gutgeleiteter Kinderhort auch für den eigenen Betrieb ist. Schule und Hort sollen sich in beiderseitiger Verbindung mit dem Elternhaus gegenseitig ergänzen und die große Aufgabe lösen, die an den vom Schicksal nicht begünstigten Kindern zu erfüllen ist. Die praktische gut aufeinander eingestellte Arbeit zeigt dann auch reiche Früchte und wirkt sich so zum Segen der heranwachsenden Jugend aus.

Mitteilungen.

Die Lotterie der Arbeiterwohlfahrt.

Nachdem die Ziehung unserer Lotterie fristgemäß am 18. und 20. Dezember stattgefunden hat, darf ein Wort über die Organisation des Losvertriebes gesagt werden. Ausgezeichnet hat sich der Losverkauf abgewickelt. $\frac{2}{3}$ der 4 Millionen Lose sind durch die eigene Organisation und nur $\frac{1}{3}$ durch die Lotteriekollekteure abgesetzt worden. Unsere Organisation hat sich in einem Maße bewährt, daß selbst ihre alten Kenner überrascht sind. Mit Stolz dürfen wir auf die geleistete Arbeit blicken. Zehntausende von Köpfen und Händen waren im ganzen Reich tätig, trotz Wahlkämpfen in den verschiedenen Ländern und Städten, um den Erfolg sicherzustellen. Ihnen allen gebührt unser herzlichster Dank.

Wenige Wochen standen uns zur Verfügung. Am 28. Oktober begann die Losausgabe im ganzen Reich. Am 20. November wurde

schon ein Ausgleich herbeigeführt zwischen den Gebieten, in denen die Nachfrage stärker war und den scheinbar zu stark bedachten Gebieten.

Am 8. Dezember waren die Lose schon überwiegend ausverkauft und die Zentrale nicht mehr in der Lage, die Nachfrage zu decken. $\frac{1}{4}$ Millionen Lose wurden noch als fest verkauft angefordert und es konnte kaum mehr ein Stück geliefert werden. Aus einer Anzahl Orte kam die Meldung, daß die Lose durch Privatverkäufer mit Aufgeld verkauft wurden.

Das uns bewilligte Spielkapital war vor allem in Preußen mit 600 000 Mk. viel zu niedrig.

Gerade der Vertrieb der 3 200 000 Lose durch die eigene Organisation zeigt, daß die große Masse unserer Freunde und Anhänger die Bedeutung der Arbeiterwohlfahrt erkannt haben und sie bei der Beschaffung der notwendigen Mittel unterstützen wollen.

Der Druck und die Ausgabe der Gewinnliste hat sich durch die

Ferietage etwas verzögert. Die Ausgabe der Gewinne ist organisatorisch so vorbereitet, daß sie sich glatt vollziehen wird. Die Ausgabe der Gewinne im Werte von 3 Mk. geschieht durch Postversand. Nachdem festgestellt ist, daß rund 200 Städte ungefähr 1,6 Millionen Lose abgesetzt haben und 2,4 Millionen in noch kleineren Städten und Dörfern verkauft sind, konnte eine andere Zuweisung nicht gewählt werden.

Mögen die Gewinner nicht vergessen, daß die Arbeiterwohlfahrt auch ferner ihre Unterstützung braucht. Denen das Glück aber nicht hold war, mag der Gedanke, zu einem Hilfswerk größten Stils beigetragen zu haben, Befriedigung geben.

Fürsorgerinnen!

Die „Soziale Berufsarbeit“ teilt mit:

„Für die Tätigkeit bei der weiblichen Polizei (Gefährdetenpolizei) werden geeignete Bewerberinnen, insbesondere für Berlin, gesucht. Voraussetzung für die Einstellung ist staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin und eine mindestens dreimonatliche praktische Erfahrung auf dem Gebiete der Gefährdetenfürsorge. Bewerberinnen, die das Wohlfahrtspflegereinnexamen im Hauptfach Jugendwohlfahrt abgelegt haben, können — vor Erlangung der staatlichen Anerkennung — nach neunmonatlicher praktischer Probe-

zeit einschließlich dreimonatlicher Tätigkeit in der Gefährdetenfürsorge in die Polizei übernommen werden; Bewerberinnen aus dem Hauptfach Gesundheitsfürsorge können ebenfalls nach neunmonatlicher Probezeit eingestellt werden, wenn sie außerdem drei Monate Tätigkeit in der Gefährdetenfürsorge nachweisen können. Die bei der Polizei geleistete Tätigkeit wird diesen Bewerberinnen bis zu drei Monaten auf das für die Erlangung der staatlichen Anerkennung erforderliche praktische Jahr angerechnet. Die praktische und theoretische Ausbildung bei der Polizei dauert ein halbes Jahr; während dieser Zeit erhalten die Anwärterinnen 85 Proz. der Gruppe 6. Nach Ablegung der Kriminalsekretärsprüfung werden sie — zunächst kündbar — als Kriminalsekretärinnen mit Gruppe 6 und Pensionsberechtigung angestellt. Es besteht für eine beschränkte Anzahl die Möglichkeit des Aufstiegs nach Gruppe 7. Einzelne besonders befähigte und geeignete Kriminalsekretärinnen können nach Bewährung zur Kommissarlaufbahn zugelassen werden. Es ist zu wünschen, daß sich geeignete Kräfte in genügender Zahl als Pioniere für diesen neuen Frauenberuf zur Verfügung stellen.“

Wir bitten die Genossinnen, die sich bewerben, uns davon zu benachrichtigen.

Hauptausschuß für
Arbeiterwohlfahrt.

B Ü C H E R S C H A U

Sozialismus und Bevölkerungspolitik. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, 1926. 104 Seiten. 1 Mk.
Die Schrift enthält Reden und

Aussprache der Bevölkerungspolitischen Tagung der Arbeiterwohlfahrt in Jena am 25. und 26. September 1926. Wir haben das Programm der Tagung schon

veröffentlicht und über sie berichtet*). Die Schrift gibt den streng sachlichen und doch von politischer Leidenschaft erfüllten Ton des Kongresses deutlich wieder.

Das Wort des Genossen Quarck kann als Motto der Tagung gelten: „Der Sozialismus ist die größte der bisher geschichtlich dagewesenen Befreiungsbewegungen der Massen auf Grund wissenschaftlichen Wollens. Seinen Erfolg will er erreichen durch Herstellung der Gemeinwirtschaft auf allen Gebieten unter Beseitigung des Profitinteresses des einzelnen. Dazu dient die allmähliche Abschaffung des Privateigentums und die Einführung gemeinwirtschaftlicher Betriebe. Um diese Betriebe beherrschen und verwalten zu können, braucht er gemeinwirtschaftlich denkende Menschen. Es gilt nicht bloß die Verhältnisse zu ändern, sondern auch die Menschen, die in der neuen Gesellschaft leben sollen. Dazu bedürfen wir der Anwendung menschlicher Ueberlegung schon bei der Zeugung unserer Nachkommenschaft. Unsere Kulturbestrebungen, den Menschen zu beeinflussen und zu heben, muß schon einsetzen bei seiner Entstehung. Wir müssen das Sichgehenlassen überwinden, das bisher bei großen Bevölkerungsteilen als der Weisheit letzter Schluß bei der Schöpfung von Nachkommen galt.“

Nach dem Vortrag Dr. Zadeks, der noch einmal die ganze Entwicklung der städtischen Gesundheitsfürsorge aufrollt, werden durch die Aussprache neue Probleme aufgeworfen: Vereinheitlichung von allgemeiner Fürsorge und Gesundheitsfürsorge beim Gesundheits- oder Wohlfahrtsamt. Nachdem Genosse Dr. Moses die Entwicklung der Textilarbeitergenquete und

der Schutzforderungen des Textilarbeiterverbandes für schwangere Frauen dargestellt und Genossin Hanna die Zusammenhänge zwischen dem allgemeinen Schwangerenschutz und die Zusammenarbeit von Gewerbeaufsicht und Fürsorge behandelt haben, beschäftigen sich in der Diskussion die Genossinnen Zils (Breslau), Quarck (Frankfurt) und andere mit der Frage: „Wie weit kann der Schwangerenschutz gehen, um nicht die Selbständigkeit der Frau zu vernichten?“ Das Problem der Prostitution behandelt Knack von der gesetzgeberischen und organisatorischen, Luise Schroeder von der sittlichen Seite. Genossin Kirschmann gibt mit gutem Material einen Ueberblick über die Geschichte des § 218. Das Referat des Genossen Kautsky ist inzwischen in unserer und der gegenrätischen Presse viel erörtert worden. Er will die gesetzliche Freigabe der Abtreibung 1. aus medizinischer, eugenischer und sozialmedizinischer Indikation; 2. aus sozialer Indikation, wenn die öffentliche Fürsorge bekennen muß, daß ein zwingender Notstand vorliegt, den sie nicht beheben kann. Das ist seine Forderung, um aus der Not des Tages herauszukommen. Für die Zukunft meint er: „Wir haben keine Veranlassung, die sozialistische Gesellschaft jetzt schon auf die Freigabe der Abtreibung festzulegen. Wir wissen ja gar nicht, wie sich der Zukunftsstaat mit seinem Reichtum an materiellen Mitteln und seiner Hochachtung vor allem Lebenden dazu stellen wird. Da er die Pflicht zur Erhaltung alles Lebens anerkennen wird, wird er vielleicht auch das Recht auf das gezeugte Leben für sich beanspruchen.“

Unsere Mitarbeiter werden in der Schrift einen guten Führer durch die wichtigsten Fragen der Bevölkerungspolitik, Säuglings- und

*) „A.-W.“ Nr. 1 und 2, S. 22 und 50.

Mutterschutz, Schutz der schwangeren Arbeiterin, Prostitution und ihre Bekämpfung, Schwangerschaftsunterbrechung finden. Not und Möglichkeiten der Abhilfe werden von wissenschaftlich geschulten und praktisch erfahrenen Fachleuten dargestellt. Die sozialistische Stellungnahme wird von ihnen begründet. Danach kann niemand verkennen, daß wir mit allem Ernst und aller Gründlichkeit, aber auch mit festem sittlichen Willen die Fragen durchdenken, und daß der Sozialismus Wege zur Lösung des Problems weisen kann. Die Schrift ist geeignet, nicht nur in unseren Reihen, sondern in der ganzen an diesen Fragen interessierten Öffentlichkeit die Wirkung unserer Jenaer Tagung zu vertiefen.

Hedwig Wachenheim.

Eduard Spranger: Psychologie des Jugendalters. Leipzig, Quelle und Meyer. 360 Seiten. Geb. 9 Mk.

Von Eduard Sprangers Psychologie des Jugendalters ist in diesem Jahre bereits die 6. Auflage erschienen. Es ist also ein außerordentlich bemerkenswertes Buch.

Spranger ist sich selbst bewußt, wie schwer diese Aufgabe: „Psychologie des Jugendalters“ zu lösen ist; denn so stark der Jugendliche sich nach Verstandesein sehnt, so stark ist seine Verslossenheit vor den Erwachsenen. Mit großer Gründlichkeit betrachtet Spranger das gesamte Schaffen und Leben des Jugendlichen: wie das ästhetische Verhalten zur Natur erwacht, und der Eros, die Liebe zum Lebendig-Schönen. Alle Freundschaften tragen in diesem Alter einen erotischen Grundzug. Das sexuelle Erwachen wird dann mit Heimlichkeit umwoben. Aber trotzdem hält Spranger nichts von zeitiger sexueller Aufklärung, das Wissen wird nach seiner Meinung

nicht früher reif, als das zugehörige Totalerlebnis. Recht hat Spranger ganz sicher damit, wenn er darauf hinweist, daß durch Aufklärung geschlechtliche Not und Verirrungen nicht behoben werden.

Das Hineinwachsen in die Gesellschaft macht den Jugendlichen oft viele Schwierigkeiten. Die Jugend hat ein überfeines Ehrgefühl, das oft von den Erwachsenen verletzt wird. Die Gesellschaft der Erwachsenen ist realistisch und phantastelos. Die Jugend träumt sich die Welt so ganz anders, sie sehnt sich nach Abenteuern und ist enttäuscht.

Ein stark entwickeltes Gefühl haben die Jugendlichen für die ideale Gerechtigkeit. Da sie ideale Gerechtigkeit im Leben nicht sehen, handelt es sich hier gleichsam um eine Uridee, die sich immer wieder neu erzeugt, und weil die Jugend diese ethische Rechtsbestimmtheit des Geistes besitzt, deshalb ist sie auch so radikal und von einem fanatischen Wahrheitsdrang be-seelt.

Mit starkem Willen zur Objektivität geht Spranger auf alle diese brennenden Fragen ein. Aber vielleicht durch dieses ängstliche Bemühen um objektive Darstellung fehlt dem Buche die Wärme, und mit einer leichten Enttäuschung legt man das gedankenreiche und verständige Buch aus der Hand.

Recht hat Spranger, wenn er auf die seelenlosen Berufe der Jetztzeit hinweist. Er unterstützt lebhaft den Ruf nach Beseelung des Berufslebens. Die meisten Berufe an der Maschine lassen eine Beseelung aber nicht mehr zu. Berechtigt ist deshalb der Ruf nach genügender Freizeit der Jugend, um an dem geistigen Leben der Nation teilzunehmen. Aber nichts davon bei Spranger. Bei der Schilderung der Jugend des Proletariats versagt Spranger vollkommen. Er kennt aus eigener An-

schauung eben doch nur den wohlbehüteten Sohn aus geistigem Bürgerhaus. Eine gute Jugendpsychologie des Proletariats muß erst geschrieben werden. Empörend oberflächlich aber ist das Urteil Sprangers, wenn es sich um die weibliche Jugend handelt. Er schreibt in seiner Einleitung selbst, daß er persönlich nur die männliche Jugend kennt, es wäre klug gewesen, wenn er sich jeglichen Urteils über die weibliche Jugend enthalten hätte. Statt dessen fällt er, meist nur ganz kurz in Nebensätzen, Urteile über die weibliche Jugend, die immer seine ganze Unkenntnis verraten. Vor 50 Jahren mag die weibliche Jugend sich im Sprangerschen Sinne verhalten haben. Die weibliche Jugend von heute, die in den Beruf gestellt wird wie der Knabe, kennt Spranger nicht. Er sieht nur das Mädchen, das behütet wird von der Mutter bis zur Heirat und schöpferisch nur wirkt durch die Kinder. Auch eine Psychologie der weiblichen Jugend muß noch geschrieben werden. Schwer ist die eine wie die andere Aufgabe. Denn immer wird es mit Hölderlin heißen: „Ist denn einer noch von unsern Jünglingen, der nicht ein Ahnden, ein Rätsel der Brust verschwiege?“ Toni Jensen.

William Stern: Jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen, ihre Behandlung und psychologische Begutachtung. Leipzig 1926.

Der Verfasser behandelt das Problem vom Standpunkt des Psychologen aus. Die vollkommene Verkennung und falsche Wertung der Aussagen Jugendlicher durch Personen, die von der Psychologie des Jugendlichen keine Ahnung haben, die gerade in der Pubertätszeit oft zu sexuellen Einbildungen führt, denen kein Tatsachenbestand zugrunde liegt, führt zu Fehlurteilen. Die falsche

Fragestellung und die Häufung der Vernehmungen bewirkt Verzerrungen in der Darstellung; darüber hinaus sind sie für die kindliche Psyche von höchster Schädlichkeit. Mit einer Reihe instruktiver Beispiele belegt Verfasser seine Ausführungen. Als unerlässlich notwendig fordert er die Mitwirkung des psychologischen Sachverständigen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung. Wo es nicht unbedingt nötig ist, soll im Hauptverfahren von der Vernehmung jugendlicher Zeugen Abstand genommen werden. Sehr wünschenswert wäre es, die Vernehmungen der Kinder von pädagogisch-psychologisch geschultem Personal durchführen zu lassen.

Das Buch gibt, in der Einstellung des Verfassers begründet, ein Teilgebiet des gesamten Fragenkomplexes der jugendlichen Zeugen in Sittlichkeitsprozessen. Es behandelt eingehend nur die Fälle, in denen Kinder als Zeugen gegen ihre Lehrer auftreten und die Fälle der Seh- und Hörzeugen. Die beiden anderen Gruppen, die vom Standpunkt des Fürsorgers und Pädagogen besonders interessieren, streift es kaum. Das sind einmal die „chronisch Gefährdeten“, die Kinder, die aus ungünstigen häuslichen Verhältnissen kommen, aus überfüllten Wohnungen, in denen Eltern, Kinder, Schlafburschen dicht gedrängt zusammen wohnen, die Trinker- und Verbrecherkinder, die von dem eigenen Vater wohl gar vergewaltigt, von der Mutter verkuppelt werden, die Kinder also, die infolge ihrer ganzen Disposition ein willkommenes Objekt für Sittlichkeitsverbrechen sind. Das sind ferner die Kinder, auf die das sexuelle Erlebnis einen tiefgehenden Einfluß ausübte, der ihr Gefühls- und Willensleben in andere Bahnen lenkte und unter Umständen schwerste Schädigungen bewirkt. Bei beiden Gruppen er-

heben sich die Forderungen intensivsten Jugendschutzes, die die Mitarbeit von Jugendamt und Jugendfürsorgeorganisationen erfordern. Es wäre sehr interessant gewesen, eine Statistik über den Anteil der einzelnen Gruppen an einer Reihe von Sittlichkeitsprozessen in dem Buche zu finden.

H. Hellinger, Berlin.

Zwanzig Jahre Kampf um Jugendschutz und Jugendrecht. Eine Zusammenstellung von E. Ollenhauer, Berlin, Arbeiterjugend-Verlag, 48 Seiten.

Der Kampf für das Schmutz- und Schundgesetz wurde im Namen der Jugend geführt. Im Namen — nicht im Auftrag der Jugend. Diese Seite des Jugendschutzes kostet nicht viel. Ein paar tönende Phrasen — das ist alles. Wenn es aber um wirklichen Jugendschutz geht, der den Profit etwas schmälern könnte, dann wandelt sich das Bild auffallend schnell und gründlich. Die eben noch sich mit Wärme für die Jugend einsetzten, haben dann nichts mehr als Widerstand und Ablehnung.

In einem kleinen Buche schildert E. Ollenhauer den Kampf der Arbeiterjugend um die Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes jugendlicher Arbeiter. 1907 wurde das erste Jugendschutzprogramm der proletarischen Jugendbewegung in Stuttgart aufgestellt und im Laufe der Jahre weiter ausgebaut. Eine zähe Arbeit setzte ein, unterbrochen durch den Krieg, der auch die Jugendbewegung lähmte und manches bereits Erreichte vernichtete. Die Revolution brachte die Anerkennung der wichtigsten Forderung — den Achtstundentag. Auch er ging wieder verloren mit dem Erstarken der Reaktion, deren Begriffe von Sittlichkeit es offenbar zulassen, daß der jugendliche Kör-

per ausgebeutet und geschwächt wird. Man lese die Darstellung Ollenhauers, und man ist betroffen von dem Ernst, mit dem die Arbeiterjugend versucht, die Probleme zu meistern. Ein starker Wille zeigt sich; um die Jugend, die so arbeitet, braucht uns nicht bange zu sein.

Eine Flugschrift des gleichen Verlages behandelt die Forderung der Arbeiterjugend auf gesetzlichen Urlaub. Tony Breitscheid.

Karl Korn: Die Weltanschauung des Sozialismus. Arbeiterjugend-Verlag. 1927. 39 Seiten. 80 Pf.

Wir berichten von diesem schönen, hier niedergeschriebenen Vortrag, weil er ein Beitrag — und sie sind auf unserer Seite selten — zu dem Problem ist: „Ist die Ethik der sozialistischen Wohlfahrtspflege gleichwertig der religiösen?“

Sozialismus, sagt Korn, ist eine Gesellschaftslehre und berücksichtigt den einzelnen nur, soweit es sich um seine Stellung im Gesellschaftsganzen handelt. Die Religion ist ein Bestandteil der Weltanschauung jedes Sozialisten, aber kein Bestandteil der sozialistischen Weltanschauung. Sozialismus muß gewollt werden. Er allein enthält die unerläßlichen Voraussetzungen zur Bildung einer Gemeinschaft. Durch die sozialistische Gesellschaftsordnung wird der Widerstreit zwischen Ideologie, zwischen Sein und Sollen, zwischen Tun und Denken aufgehoben werden. H. W.

Druckfehlerberichtigung.

Wir berichtigen folgenden Druckfehler: Louise Schroeder, Abänderungen der Erwerbslosenfürsorge, Seite 177. 6. Zeile von unten muß heißen: „In der Angestelltenversicherung durch Zahlung von je 8 Monatsbeiträgen im Jahr für die ersten 10 Jahre der Versicherung, durch je 4 Monatsbeiträge im Jahr für die spätere Versicherungszeit“.